

## **STATUTEN: OLIGO SOCIETY**

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 30. August 2024.

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Oligo Society" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein fördert Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Analyse von Märkten und Wettbewerb. Dieser Begriff umfasst unter anderem die Oligopoltheorie, die Wettbewerbstheorie, Contests und die Analyse von Auktionen.
2. Der Verein baut eine Gemeinschaft von Wissenschaftlern mit verwandten Interessen auf.
3. Der Verein fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, soweit dies möglich ist.

### **Art. 3 Regelmässige Aktivitäten**

1. Der Verein organisiert einmal pro Jahr eine internationale Fachkonferenz.
2. Der Verein kann virtuelle Seminare anbieten.
3. Der Verein kann sich als Herausgeber betätigen, z.B. von Sonderausgaben, Diskussionspapieren oder Sammelbänden.

### **Art. 4 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes bezieht der Verein die finanziellen Mittel insbesondere durch

- a) Beiträge von Mitgliedern;
- b) Budgetüberschüsse aus Konferenzen;
- c) Freiwillige Beiträge.

## **Art. 5 Mitgliedschaft**

1. Jede interessierte Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Anträge auf Mitgliedschaft in der Gesellschaft können an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden.
3. Der Antrag soll den Namen, den Titel, den Ausbildungsstand, die institutionelle Zugehörigkeit und die E-Mail-Adresse des Antragsstellers enthalten.
4. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung der Mitgliedschaft.
5. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) regulären Austritt;  
Der Austritt erfolgt automatisch nach Ablauf eines Jahres, sofern die Mitgliedschaft nicht erneuert wird.
- b) freiwilligen Austritt;  
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den Vorstand.
- c) Ausschluss aus dem Verein;  
Der Vorstand kann im Interesse des Vereins den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.
- d) den Tod des Mitglieds.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

### **Art. 8 Einberufung der Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail einberufen.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Vereinsversammlung kann virtuell durchgeführt werden.

### **Art. 9 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Kassierers;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Beschluss zur Auflösung des Vereins.

### **Art. 10 Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

1. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit entscheidet. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich, um die Statuten zu ändern.
4. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

### **Art. 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassierer und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassierer werden für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre gewählt.
3. Jede Person kann für den Vorstand oder ein Funktionärsamt kandidieren.

4. Wiederwahlen sind möglich.
5. Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen zurücktreten.

#### **Art. 12 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und zuständig für sämtliche der Vereinsversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte.
2. Unter anderem fällt in seinen Kompetenzbereich
  - a) die Auswahl der lokalen Organisatoren, Hauptredner und Beiträge für die Konferenzen;
  - b) die Vorbereitung und die Einberufung der Vereinsversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c) die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
  - d) die Vertretung des Vereins nach aussen;
  - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand kann beschliessen, sich an erfahrene Forscher (z.B. ehemalige Hauptredner) zu wenden.

#### **Art. 13 Aufgaben der Funktionäre**

1. Der Präsident koordiniert die Aktivitäten des Vereins, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Organisation der Konferenzen in Namen des Vereins.
2. Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in Fragen der Mitgliedschaft in der Gesellschaft und der externen Kommunikation. Der Vize-Präsident fungiert auch als Stellvertreter des Präsidenten.
3. Der Kassierer bereitet die Budgetplanung vor und unterrichtet der Vorstand über den Stand der Finanzen.

#### **Art. 14 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
2. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
3. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 15 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Kassierers. Beide sind einzelzeichnungsberechtigt.

#### **Art. 16 Haftung der Mitglieder**

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

#### **Art. 17 Gleichberechtigung und Transparenz**

1. Der Verein bekennt sich zu einer egalitären und inklusiven Kultur in allen Aspekten ihrer Aktivitäten.
2. Diese Statuten werden auf der Website des Vereins in englischer Übersetzung veröffentlicht.

#### **Art. 18 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### **Art. 20 Übergangsbestimmungen**

Der hiermit gegründete Verein führt die Aufgaben des bisherigen Vereins mit gleichem Namen fort. Der bisherige Verein wird aufgelöst.

Datum, Ort: 30. August 2024, Zürich



---

Präsident: Prof. Dr. Ewerhart